



**VdS-Richtlinien für die Zertifizierung von
Managementsystemen in Organisationen
mit mehreren Standorten
– Multi-Site-Verfahren –**

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

D-50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

VdS-Richtlinien für die

Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten – Multi-Site-Verfahren –

Das vorliegende Dokument ist nur verbindlich, sofern dessen Verwendung im Einzelfall vereinbart wird; ansonsten ist die Berücksichtigung dieses Dokuments unverbindlich. Die Vereinbarung zur Verwendung dieses Dokuments ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Anforderungen nach eigenem Ermessen akzeptieren, die diesem Dokument nicht entsprechen.

INHALT

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich.....	4
1.2	Gültigkeit.....	4
2	Definitionen	4
3	Verweise und mitgeltende Unterlagen.....	5
4	Komplexität des Geschäftsfeldes	6
5	Zertifizierungsverfahren.....	6
5.1	Auftrag zur Zertifizierung.....	6
5.2	Auditierung und Stichprobenumfang	6
5.3	Verfahren bei Abweichungen und Verbesserungen	8
5.4	Ausstellung/Widerruf von Zertifikaten	9
6	Anforderung an die zentrale Stelle	9
7	Erweiterung des Zertifizierungsumfanges	11

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien ergänzen die Richtlinien VdS 2343 und beziehen sich auf den aktuellen IAF MD1:2018 als verbindliches Dokument.

Sie sind gültig für die Planung und Durchführung von Audits und der Zertifizierung von Managementsystemen von Multi-Standort-Organisationen (Multi-Site-Verfahren). Als weitere Grundlagen für das jeweilige Zertifizierungsverfahren und Zertifizierungsgrundlagen (ISO 9001, ISO 45001, ISO 14001 und ISO 27001) werden der IAF MD 5 und der IAF MD 22 als verbindliche Dokumente herangezogen.

Diese Richtlinien informieren und stellen sicher, dass die Zertifizierung und Auditierung angemessenes Vertrauen in die Konformität des Managementsystems entsprechend der relevanten Zertifizierungsgrundlagen (Normen) an allen teilnehmenden Standorten/Firmierungen herstellt. Darüber hinaus wird geprüft und aufgezeigt, ob die Zertifizierung und Auditierung gemäß dieses Verfahrens praktisch durchführbar und von den wirtschaftlichen und operativen Bedingungen her möglich ist.

Diese Richtlinien gelten nicht in den Fällen, in denen unabhängige Organisationen von einer anderen unabhängigen Organisation (z. B. einem Beratungsunternehmen oder einer künstlichen Organisation) unter dem Dach eines einzigen Managementsystems zusammengefasst werden.

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.03.2019. Sie ersetzen die Fassung (Merkblatt) VdS 2836 : 2018-05.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf eine ausdrückliche Aufzählung beider Geschlechtsvarianten verzichtet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

2 Definitionen

Multi-Standort-Organisation (Multi-Site-Organisation oder Gruppe): eine Organisation mit einem einzigen Managementsystem, die eine festgelegte Zentrale hat (nicht notwendigerweise der Hauptsitz der Organisation), in der bestimmte Prozesse/Tätigkeiten geplant und kontrolliert werden, sowie eine Reihe von (permanenten, temporären oder virtuellen) Standorten, an denen solche Prozesse/Tätigkeiten vollständig oder teilweise ausgeführt werden

Permanenter Standort: Standort (physisch oder virtuell), an dem kontinuierlich Arbeiten ausgeführt werden oder von dem aus eine Dienstleistung erbracht wird

Standort: rechtlich selbständige oder unselbständige, durch Verträge an die zentrale Stelle und deren gemeinsames und einziges (durch die zentrale Stelle vorgegebenes, dokumentiertes und ständig überwacht) Managementsystem (QMS, AMS, UMS, ISMS, integrierte Systeme) gebundene Firmierung

Hinweis: An einem Standort können Arbeiten und Dienstleistungen durch mehrere Firmierungen ausgeführt oder erbracht werden.)

Temporärer Standort: Standort (physisch oder virtuell), an dem spezifische Arbeiten ausgeführt werden oder von dem aus eine Dienstleistung für einen bestimmten Zeitraum erbracht wird und der nicht zu einem permanenten Standort werden soll

Virtueller Standort: Standort, an dem mit Hilfe einer Online-Umgebung Arbeiten ausgeführt oder Dienstleistungen erbracht werden, die es Personen aus unterschiedlichen physischen Standorten ermöglicht, Prozesse auszuführen

Zentrale Stelle: Stelle, die für das Managementsystem verantwortlich ist und dieses zentral kontrolliert, d. h. bestimmte Aktivitäten, die sogenannten Managementaufgaben plant, lenkt und überwacht

3 Verweise und mitgeltende Unterlagen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

DIN EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
DIN EN ISO 14001	Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
DIN EN ISO 19011	Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen
DIN ISO 45001	Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
DIN ISO/IEC 27001	Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Informationssicherheits-Managementssysteme - Anforderungen
IAF MD 1	IAF Mandatory Document for the Audit and Certification of a Management System Operated by a Multi-Site Organization
IAF MD 5	IAF Mandatory Document Determination of Audit Time of Quality and Environmental Management Systems
IAF MD 11	IAF Mandatory Document for the Application of ISO/IEC 17021 for Audits of Integrated Management Systems
IAF MD 22	Application of ISO/IEC 17021-1 for the Certification of Occupational Health and Safety Management Systems (OH&SMS)
VdS 2343	Richtlinien für die Zertifizierung von Managementsystemen
VdS 3177	Allgemeine Geschäftsbedingungen der VdS Schadenverhütung GmbH für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen

Internet: www.vds.de

4 Komplexität des Geschäftsfeldes

Die Geschäftsprozesse müssen bei allen Standorten der Organisation im Kontext stehen. Sie sollten im Wesentlichen gleichartig sein und mit ähnlichen Methoden und Verfahren durchgeführt werden. In der Regel werden an den Standorten alle anwendbaren Geschäftsprozesse auditiert. Sofern bei einigen Standorten nur ein Teil der Prozesse durchgeführt wird, ist zu beachten, dass in diesen Standorten, in denen die meisten und/oder kritischen Geschäftsprozesse abgewickelt werden, jeweils ein vollumfängliches Audit durchgeführt wird.

Organisationen, die ihre Geschäftsprozesse in verschiedenen Standorten mittels unterschiedlichen Firmierungen durch miteinander verknüpfte Tätigkeiten abwickeln (z. B. Herstellung von elektronischen Bauteilen, Montage derselben Bauteile – in unterschiedlichen Standorten), können im Rahmen des Multi-Site-Verfahrens zertifiziert werden, wenn alle im Geltungsbereich definierten Geschäftsprozesse vollständig in der zu zertifizierenden Organisation erbracht und auditiert werden.

5 Zertifizierungsverfahren

5.1 Auftrag zur Zertifizierung

Die vollständig ausgefüllten Aufträge VdS 2343, Anhänge A und B sowie die Formblätter zur Selbstauskunft sind bei VdS Schadenverhütung einzureichen. Die Aufträge müssen die zentrale Stelle und alle eingeschlossenen Standorte und/oder Firmierungen je Standort umfassen. Alle Standorte/Firmierungen müssen die Verwaltungsfunktion und den Durchgriff durch die zentrale Stelle vertraglich anerkennen.

Bei allen Verfahren muss die zentrale Stelle den vollständigen rechtlichen (insbesondere arbeitsrechtlichen) und disziplinarischen Durchgriff nachweisen können. Eine Übertragung von Unternehmerpflichten, z. B. auf eine externe Stelle und/oder einen externen Beauftragten, ist nicht zulässig.

5.2 Auditierung und Stichprobenumfang

5.2.1 Auditierung

In der Regel wird die Auditierung im Rahmen eines Multi-Site-Verfahrens durch einen Leitenden Auditor (LA) oder einem Auditteam, z. B. bei Kombiaudits oder bei Stichproben größeren Umfangs und Anzahl, durchgeführt. Der LA des federführenden Verfahrens fungiert als Auditteamleiter und wird dem Kunden als Ansprechpartner (Sachbearbeiter) für das gesamte Zertifizierungsverfahren genannt.

Bei jedem von VdS Schadenverhütung durchgeführten Audit muss ein rechtlicher Vertreter/Beauftragter der zentralen Stelle zwingend vor Ort sein. In der Regel ist der rechtliche Vertreter/Beauftragte der zentralen Stelle der Gesamt-Prozessverantwortliche (früher z. B. Gesamt-QMB).

Die Auditierung soll zeigen, dass das einheitliche Managementsystem effektiv über alle Standorte implementiert ist und aufrechterhalten wird. Dazu wird eine Stichprobe festgelegt, die dem Kunden zusammen mit dem Auditplan etwa ein bis vier Wochen vor dem ersten Audittermin mitgeteilt wird. Die Mindestanzahl der zu besuchenden Standorte pro Audit richtet sich nach der Anzahl der zum Zertifizierungsumfang gehörenden Standorte, deren Tätigkeitsfelder, Prozesse und nach der jeweiligen Risiko- und Komplexitätskategorie.

Bei Organisationen, die ihre Tätigkeiten in verschiedenen Standorten und/oder Firmierungen je Standort durch miteinander verknüpfte Tätigkeiten abwickeln, muss im

Plan zur stichprobenartigen Auditierung *mindestens ein Beispiel eines jeden Prozesses*, der von der Organisation durchgeführt wird, vorhanden sein.

Zur Definition des Stichprobenumfangs sollten die Tätigkeiten der angeschlossenen Standorte gleichartig sein (s. o.). Werden mehrere Tätigkeitsfelder von den einzelnen Standorten abgedeckt, muss bei der Auditierung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens *aus jedem Tätigkeitsfeld ein eigenes Stichprobenverfahren* festgelegt werden.

Neben den Tätigkeiten müssen auch die Prozesse in allen Standorten im Wesentlichen gleichartig sein und mit ähnlichen Methoden und Verfahren durchgeführt werden. Wenn in einzelnen Standorten ähnliche, aber weniger Prozesse als an anderen Standorten durchgeführt werden, kann ebenfalls das Stichprobenverfahren angewandt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass in dem Standort, an dem die *meisten Prozesse oder kritische Prozesse* abgewickelt werden, ein *vollständiges Audit* durchgeführt wird.

Zur Definition des Stichprobenumfangs sollten die Tätigkeiten und die Risiko- und Komplexitätskategorien (lt. der verbindlichen Dokumente IAF MD1 und IAF MD 5) der zentralen Stelle und der angeschlossenen Standorte gleichartig sein. Deshalb muss bei der Identifizierung der in den Zertifizierungsumfang gehörenden Standorte erhöhtes Augenmerk auf die Tätigkeitsfelder und die Risiko- und Komplexitätskategorien jedes einzelnen Standortes gerichtet werden. Bei unterschiedlichen Risiko- und Komplexitätskategorien in der jeweiligen Stichprobe der einzelnen Tätigkeitsfelder wird stets die *höchste Kategorie je Stichprobe und Tätigkeitsfeld* zur Aufwandberechnung herangezogen.

Im Rahmen des Multi-Site-Verfahrens können Synergieeffekte mehrerer Zertifizierungsgrundlagen, z. B. DIN EN ISO 9001, ISO 45001 und ISO 14001 in Betracht gezogen werden. Die Stichprobe muss für jedes Verfahren, in Hinblick der zutreffenden Vorgaben, unabhängig voneinander betrachtet werden.

Die zentrale Stelle muss bei jeder Erstzertifizierung, jeder Rezertifizierung und mindestens einmal pro Kalenderjahr als Teil der Überwachung auditiert werden. Bei allen Audits in den Standorten werden der Durchgriff der zentralen Stelle und die Einhaltung von allen anwendbaren Forderungen der jeweiligen Zertifizierungsgrundlage nachweislich auditiert.

5.2.2 Stichprobenumfang

a) Berechnung des Stichprobenumfangs gemäß Wurzelverfahren:

(Anzahl der Standorte $n > 1$)

Hauptaudit:

Die Stichprobe (y) soll die Wurzel aus der Anzahl aller Standorte (x), gerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, sein ($y = \sqrt{x}$).

Überwachungsaudit:

Die Stichprobe (y) soll die Wurzel aus der Anzahl aller Standorte (x), multipliziert mit 0,6 und gerundet auf die nächst höhere ganze Zahl sein ($y = 0,6 \cdot \sqrt{x}$).

Re-Audit:

Die Stichprobe (y) soll die Wurzel aus der Anzahl aller Standorte (x), multipliziert mit 0,8 und gerundet auf die nächst höhere ganze Zahl sein ($y = 0,8 \cdot \sqrt{x}$).

- b) Ist das o. g. Stichprobenverfahren (Wurzelverfahren) nicht geeignet, zulässig oder möglich, müssen beim Erstaudit bzw. beim Re-Zertifizierungsaudit alle Standorte vor Ort auditiert werden. Bei den Überwachungsaudits sind mindestens 30 % aller Standorte, gerundet auf die nächste ganze Zahl, in einem Kalenderjahr zu auditieren. Das Audit muss auch die zentrale Stelle umfassen. Die für das zweite Überwachungsaudit ausgewählten Standorte unterscheiden sich in der Regel von denjenigen Standorten, die für das erste Überwachungsaudit ausgewählt wurden. Alle im Geltungsbereich der Zertifizierung umfassenden Prozesse sind in einem Zertifizierungszyklus zu auditieren.

Eine Kombination anhand beider Stichprobenverfahren a) + b) ist möglich.

Die Auswahl, Häufigkeit und Anzahl der zu auditierenden Standorte und Auditaufwände können aufgrund folgender Faktoren verändert werden:

- Größe der Firma, Anzahl der Mitarbeiter, geographische Verteilung
- Komplexität der Produktbereiche, Prozesse und des Managementsystems
- Erhöhte Risiken und spezielle Anforderungen interessierter Parteien
- Reifegrad des Managementsystems und Erkenntnisse über die Organisation
- Vielfalt der Produktvarianten, Schichtmodelle und Arbeitsverfahren
- Abweichungen/Kundenbeschwerden/Korrekturmaßnahmen/Vorkommnisse
- Änderungen und Modifikationen
- Vorgaben der Akkreditierungsstelle (DAkKS) und des European Accreditation (EA)
- Unterschiede in der Kultur, der Sprache, den gesetzlichen Regelungen sowie den behördlicher Anforderungen
- Ergebnisse aus internen und externen Audits, Statistiken

Bei AMS- und UMS-Verfahren erfolgt eine Erhöhung der Stichprobe in der Regel bei höheren Unfallzahlen, meldepflichtigen Vorfällen, hohen Umweltbelastungen und Risiken, speziellen Gefährdungen und Feststellungen durch Behörden und Sicherheitsbegehungen und Begutachtungen.

Allgemein wird eine Stichprobe dabei so gewählt, dass ein repräsentativer Querschnitt aus Größe und Lage der Gesamtheit entsteht. Wenigstens 25 % der Stichproben werden im Zufallsverfahren ausgewählt.

Im Rahmen der Überwachungs- und Re-Auditierung vor Ort werden stichprobenartig Tätigkeiten, Vorgänge, Dokumente und Aufzeichnungen aus dem gesamten Zeitraum der Zertifizierung begutachtet.

Im Rahmen der Auditplanung wird stets der reelle Zeitpunkt der Tätigkeiten vor Ort berücksichtigt, z. B. Tätigkeiten in den Abendstunden oder saisonal bedingte Tätigkeiten. Bei Schichtbetrieb werden alle Schichten, zumindest jedoch die Schichtübergaben auditiert.

5.3 Verfahren bei Abweichungen und Verbesserungen

Wenn Abweichungen (Nichtkonformitäten) bei Audits durch VdS Schadenverhütung oder bei internen Audits festgestellt werden, ist zunächst davon auszugehen, dass alle Standorte betroffen sind (systematischer Fehler). Deshalb müssen alle Abweichungen (Nichtkonformitäten) von der zentralen Stelle daraufhin überprüft werden, ob eine systematische Abweichung vorliegt oder nicht. Die Ursachenanalyse der Abweichung muss dokumentiert werden. Bei systematischen Abweichungen muss sowohl in der zentralen Stelle als auch in allen Standorten für Korrekturmaßnahmen und ggf.

Maßnahmen zu Risiken und Chancen gesorgt werden. Dies gilt gleichermaßen auch für festgestellte Verbesserungsmaßnahmen.

Werden Abweichungen (Nichtkonformitäten) nicht oder nicht rechtzeitig in geeigneter Weise behandelt, kann dies zum Widerruf der Zertifizierung führen. Werden Abweichungen und/oder Verbesserungen nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann die Stichprobe zum nächsten Audit erhöht werden, bis die Verfahren in geeigneter Weise etabliert sind.

Bei Erstanträgen und Verlängerungen wird die Zertifizierung solange versagt, bis die Korrekturmaßnahmen der systematischen und nicht systematischen Abweichungen in allen Standorten einschließlich der zentralen Stelle zufriedenstellend abgearbeitet sind.

Das Ausschließen eines Standortes, bei der eine Abweichung gefunden wurde, mit dem Zweck, durch diesen Ausschluss die Abweichung zu „korrigieren“, ist nicht zulässig.

5.4 Ausstellung/Widerruf von Zertifikaten

Im Rahmen eines Multi-Site-Verfahrens wird in der Regel ein mehrseitiges Zertifikat, welches den gesamten Zertifizierungsumfang darstellt, auf die zentrale Stelle ausgestellt. Als zentrale Stelle gilt in diesem Fall der Standort (oder Firmierung an diesem Standort), welcher für das gesamte Managementsystem verantwortlich ist. Auf der ersten Seite des Zertifikates wird der vollständige Geltungsbereich der Zertifizierung dargestellt. Auf der/den folgende(n) Seite(n) des Zertifikates werden in der Regel die vollständigen Postanschriften der Standorte/Firmierungen und die jeweiligen Geltungsbereiche aller Stellen und, falls vereinbart, der temporären Standorte, diese dann als solche gekennzeichnet, aufgeführt. Können die vollständigen Informationen auf einer Seite untergebracht werden, so entfällt die Ausstellung der Folgeseite(n). Der Geltungsbereich der zentralen Stelle bezieht sich in der Regel auf die Lenkungsaktivitäten des Managementsystems und ggf. der dort erbrachten Tätigkeiten. Alle Standorte erhalten ein von der zentralen Stelle abhängiges Zertifikat mit einem entsprechenden Hinweis. Darüber hinaus wird ein weiterer Hinweis bzgl. der Gültigkeit der Zertifizierung unter www.vds.de gegeben.

Wenn ein Standort oder die zentrale Stelle die Voraussetzungen zur Zertifizierung nicht mehr erfüllt, müssen alle Zertifikate widerrufen werden.

6 Anforderung an die zentrale Stelle

Eine besondere Bedeutung haben die Managementaufgaben der zentralen Stelle, da im Stichprobenverfahren (siehe Abschnitt 5.2) nicht alle Standorte jedes Jahr durch VdS Schadenverhütung auditiert werden. Deshalb müssen von der zentralen Stelle vor jeder Auditierung durch VdS Schadenverhütung mindestens die folgenden Tätigkeiten für die zentrale Stelle selbst und für jeden dazugehörigen Standort vollständig durchgeführt worden sein:

- Festlegungen zum Kontext der Organisation (ggf. Änderungen)
- Darstellung der Wechselwirkung der Prozesse in Bezug auf die zentrale Stelle und den standortbezogenen ggf. standardisierten Prozessen
- Ermittlung von Risiken und Chancen sowie deren regelmäßige jährliche Überprüfung als dokumentierte Information
- Ermittlung der Erwartungen der interessierten Parteien sowie deren regelmäßige jährliche Überprüfung als dokumentierte Information
- Wissensmanagement (als Führungsprozess, geltend für die zentrale Stelle und die Standorte)

- Zentrale auch auf die Standorte bezogene Managementbewertung inkl. der Festlegung von Zielen und abgeleiteten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele bzw. zur Darstellung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses
Anmerkung: Das Managementsystem muss von der zentralen Stelle geplant und bewertet werden. Die Bewertung muss Belange der zentralen Stelle und aller Standorte beinhalten. Die Dokumentation kann in einem gesamten Bericht und/oder Teilberichten erfolgen.
- Lenkung und Überwachung von dokumentierten Informationen in den einzelnen Standorten hinsichtlich Normkonformität. Hierzu zählen alle standardisierten und standortspezifischen Prozesse sowie alle Vorgabe- und Nachweisdokumente der Standorte
Anmerkung: Dabei können Prozesse und deren Beschreibungen für einzelne Standorte aufgrund der örtlichen Tätigkeiten, Größe des Standortes oder Ausbildungsstands des Personals zusätzliche Regelungen beinhalten.
- Lenkung von übergeordneten (systematischen) Korrekturmaßnahmen von fehlerhaften Produkten und Dienstleistungen, Vorfalluntersuchungen und Nichtkonformitäten inkl. Kundenbeschwerden und Reklamationen sowie Maßnahmen im Rahmen der ermittelten Risiken und Chancen sowie die Erwartungen von interessierten Parteien bzw. entsprechend abgeleitete Maßnahmen
- Dokumentierte Reifegradprüfung für jeden Standort und der zentralen Stelle bei der Erstzertifizierung sowie bei neuen Standorten bzw. wesentlichen Änderungen am Standort und Geltungsbereich. Die Reifegradprüfung muss durch die zentrale Stelle oder einem Beauftragten der zentralen Stelle zwingend vor Ort erfolgen.
- Dokumentiertes, geeignetes und normkonformes Auditprogramm für interne Audits (Orientierung nach ISO 19011 Kapitel 3).
Anmerkung: Alle angeschlossenen Standorte und die zentrale Stelle müssen mindestens einmal jährlich einem internen Audit unterzogen werden. Das interne Audit muss für die gesamte Organisation, d. h. für die zentrale Stelle und alle Standorte, vor der Auditierung durch VdS Schadenverhütung durchgeführt worden sein. Neben den Normanforderungen und Projekten müssen interne Audits, Tätigkeiten und Dienstleistungen vor Ort beim Kunden, Baustellen und Instandhaltungstätigkeiten, alle Produktionsbereiche sowie zusätzlich bei einem AMS ergänzend eine angemessene Anzahl von Sicherheitsbegehungen, bei einem UMS u. a. umweltrelevante Begehungen und Begutachtungen umfassen. Bei Schichtbetrieb sind alle Schichten, insbesondere die Schichtübergaben zu auditieren.

Die vollständigen Auditberichte der internen Auditierung mit vereinbarten Korrekturmaßnahmen (inkl. der nachgewiesenen Umsetzung) der gesamten Organisation sind deshalb bei jeder externen Auditierung der zentralen Stelle dem Auditor vorzulegen.

Die zentrale Stelle muss zeigen, dass alle Anforderungen der jeweiligen Zertifizierungsgrundlagen erfüllt werden.

Die interne Auditierung bei der Erstzertifizierung sowie bei neuen Standorten und wesentlichen Änderungen am Standort und Geltungsbereich muss durch die zentrale Stelle oder einem Beauftragten der zentralen Stelle zwingend vor Ort erfolgen.

Anmerkung: Das interne Audit im Bereich AMS und UMS darf nur von der zentralen Stelle oder beauftragten externen Stellen durchgeführt werden. Eine eigenständige interne Auditierung durch die Standorte selbst ist hier auf Grund der besonderen Fürsorgepflicht der zentralen Stelle, insbesondere der Unternehmensleitung, nicht möglich.

Weiterhin gelten folgende zusätzliche Anforderungen z. B. bei AMS/UMS Managementsystemen:

- Festlegung und Überwachung von Zielen und Programmen
- Planung, Durchführung und Dokumentation z. B. der ASA-Sitzungen und der Umweltaudits
- Planung und ggf. Durchführung von Sicherheitsbegehungen (u. a. auf Baustellen und in Produktionsstätten)
- Durchführung, Prüfung und Dokumentation z. B. von allgemeinen Gefährdungsbeurteilungen und Risikoanalysen
- Analyse von Vorfällen (z. B. bei Unfällen, sicherheitsrelevanten Störungen, Brandereignissen, Umweltschäden oder unsicheren Zuständen)
- Prüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und externer Vorgaben
- Unverzügliche Meldung an die VdS Zertifizierungsstelle von groben Verstößen gegen gesetzliche, behördliche und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben, schwerwiegenden Unfällen, Störfällen und anderen Vorfällen in der zentralen Stelle und in den Standorten

7 Erweiterung des Zertifizierungsumfanges

Im Rahmen von Überwachungsaudits und Re-Audits können zusätzliche Standorte in eine bestehende Zertifizierung aufgenommen werden. Dazu wird aus der Anzahl der neu aufzunehmenden Standorte eine Stichprobe analog zur Erstzertifizierung ermittelt und zusätzlich zur bisherigen Stichprobe auditiert. Bereits von einem anderen akkreditierten Zertifizierer zertifizierte Standorte können unter bestimmten Voraussetzungen mit reduziertem Auditaufwand in das Zertifizierungsverfahren integriert werden.

Erweiterungen des Zertifizierungsumfanges außerhalb der turnusmäßigen Auditierungen sind sinngemäß ebenfalls möglich. Zusätzlich muss dann jedoch die zentrale Stelle auditiert werden, um für die zusätzlichen Standorte den Nachweis zu erbringen, dass die zentrale Verwaltungsfunktion effektiv eingeführt und der Durchgriff bei der Einführung von Korrekturmaßnahmen, u. a. zu den Themen Risiko und Chancen, interessierte Parteien und Wissensmanagement, gewährleistet sind.

Das Zertifikat wird erst erweitert, wenn alle Abweichungen beseitigt wurden (siehe Abschnitt 5.3). Nach erfolgreicher Zertifizierung wird die Gesamtzahl aller Standorte für die Festlegung des Stichprobenumfangs für zukünftige Überwachungs- und Re-Audits zugrunde gelegt.

Ein kombiniertes Zertifizierungsverfahren (z. B. QMS, AMS, UMS, ISMS) ist auch im Rahmen eines Multi-Site-Verfahrens möglich. Eine Reduzierung des Gesamtauditaufwandes durch Synergieeffekte ist zulässig. Anforderungen des verbindlichen Dokumentes IAF MD 11 K.3 müssen beachtet werden. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu von der VdS Zertifizierungsstelle.